

Der Weg der Analogie in der GOZ

Autor: Dr. med. dent. Andi Kison, LZÄKB-Vorstandsmitglied



Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sieht für die Berechnung von nicht im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Leistungen die Möglichkeit der sogenannten Analogberechnung vor. Eine Übersicht möglicher Leistungen.

Gesetzestext

§ 6 – Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

(2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte

enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,
2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,
3. E V und E VI,
4. J,
5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,
6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,
7. N unter der Nummer 4852 sowie
8. O.

Formvorschriften

Leistungen, die gemäß § 6 (1) GOZ analog berechnet werden, unterliegen in der Rechnung folgenden Formvorschriften:

1. Die entsprechend bewertete Leistung ist dem Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben (§ 10 Abs. 4 GOZ)
2. Diese muss mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung versehen sein.
3. Die Anlage 2 „Rechnungsformular“ gibt vor, an die vierstellige Gebührennummer ein kleines „a“ anzufügen.

Die GOZ 2012 ist seit nunmehr 14 Jahren in Kraft und bestimmt den alltäglichen Abrechnungsalltag in den Zahnarztpraxen. Im Laufe der vergangenen Jahre ergaben sich mehrere Fragen und Diskussionen in den GOZ-Gremien der Zahnärztekammern und der Bundeszahnärztekammer zu Leistungen, die analog gemäß § 6 (1) GOZ berechnet werden können. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat diese analog zu

berechnenden Leistungen im „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ zusammengefasst. Bei der Zusammenstellung handelt es sich um eine Übersicht von selbstständigen zahnärztlichen Leistungen, die keinen Eingang in das Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung (GOZ bzw. GOÄ) gefunden haben. **Die Zusammenstellung ist nicht abschließend** und wird regelmäßig korrigiert und ergänzt. In einigen der Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen der BZÄK, PKV und Beihilfe (www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html) werden auf Seiten von PKV und Beihilfe oder auch im Einvernehmen mit der BZÄK als angemessen erachtete konkrete Analogziffern genannt.

Diese sind jedoch nicht verbindlich. Das Recht auf Auswahl einer anderen Analogziffer anhand der Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ bleibt Ihnen unbenommen.

Die Zuordnung der folgenden genannten Leistungen zu den einzelnen Abschnitten dient lediglich der besseren Übersicht und Handhabbarkeit der Tabelle. Die

Zuordnung beschränkt weder die Berechenbarkeit der Leistungen auf die jeweiligen Abschnitte, noch sind die bei der analogen Berechnung heranzuziehenden Analogziffern diesen Abschnitten zu entnehmen. (► www.bzaek.de/goz/goz-kommentar/analog-zu-berechnende-leistungen.html).

Abschnitt A – Allgemeine Zahnärztliche Leistungen

- Anwendung von autogenem Training
- Anwendung von Hypnose GOÄ-Nr. 845 nicht geöffnet
- Anwendung von Pulsoxymetrie, GOÄ-Nr. 602 nicht geöffnet
- Computergestützte Auswertung von Situationsmodellen zur Diagnose oder Planung der optisch-elektronischen Abformung
- Eintragen von Datensätzen, Befunden und ähnlichem in eine elektronische Patientenakte
- Extraorale Infiltrationsanästhesie
- Extraorale Leitungsanästhesie
- Extraorale Oberflächenanästhesie
- Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps
- Laseranwendungen als selbstständige Leistungen neben anderen als bei den in der GOZ 2012 genannten Leistungen, sofern die Anwendung nicht Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen Leistung ist
- Mundstrommessung
- Materialtestung
- Sedierung (Anwendung von Lachgas)
- Sensibilitätstest eines Nervenversorgungsgebietes

Abschnitt B – Prophylaktische Leistungen

- Anwendung bakterienreduzierender Lacke als Therapiekonzept (zum Beispiel Cervitec)
- Entfernung einer adhäsiv befestigten Glattflächenversiegelung (zum Beispiel vor Eingliederung eines Brackets)
- Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers zur Parodontalprophylaxe
- Kariesrisikotest
- Kontrolle des Übungserfolges (Geb. Nr. 1010): mehr als 3 x innerhalb eines Jahres
- Lokale Anwendung von Medikamenten zur Parodontalprophylaxe mit einer individuell gefertigten Schiene
- Lokale Fluoridierung (Geb. Nr. 1020): mehr als 4 x innerhalb eines Jahres
- Mundhygienestatus (Geb. Nr. 1000): mehr als 1 x innerhalb eines Jahres
- Professionelle Zahnreinigung an Verbindungselementen (Geschiebe, Stege usw.)
- Prothesenreinigung oder Belagsentfernung an herausnehmbaren ZE (gegebenenfalls zahntechnische Leistung gem. § 9 GOZ)
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Subgingivale nichtchirurgische Belagsentfernung im Rahmen der PZR
- Zahnärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers (Geb. Nr. 1030)
- Zungenreinigung

Abschnitt C – Konservierende Leistungen

- BEWE-Screening-Test (Basic Erosive Wear Examination Index)

- Binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als selbstständige Leistung
- Dentinflächenentkeimung und -konditionierung mittels Laser
- Devitalisation
- Diastemaschluss in Adhäsivtechnik (bei medizinischer Notwendigkeit)
- Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen (zum Beispiel Canal Detector ®)
- Einbringung einer intrakanalären Stiftverankerung ohne Neuanfertigung oder Abnahme der Krone
- Eingliederung einer Schiene mit aufgestellten bzw. eingearbeiteten Prothesenzähnen oder mit Brückengliedern als provisorische Versorgung
- Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen
- Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials
- Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes/Entfernung von intrakanalären Fremdkörpern
- Entfernung nekrotischen Pulpengewebes
- Entfernen parapulpärer Stifte
- Extrakanalärer, adhäsiv befestigter Stift
- Facing (Versiegelung mittels Adhäsiv) bei Schmelzerosionen oder Schmelzfehlbildungen
- Flüssiger Kofferdam/ aushärtender Gingivaprotektor
- Goldhammerfüllung
- Internes Bleichen (bei medizinischer Notwendigkeit)
- Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (unter drei Monate Tragedauer)
- Kanalverankerter Kronenaufbau
- Kariesdetektor
- Kariesinfiltrationsbehandlung
- Keramikstiftaufbau, gefräst
- Medikamentöse Einlage nach Trepanation ohne GOZ-Nr. 2360, 2380 oder 2410 in gleicher Sitzung (zum Beispiel im Notdienst)
- Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone
- Mortalamputation an einem bleibenden Zahn
- Anwendung von Ozon als selbstständige Leistung
- Parapulpärer Stift
- Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone (§ 6 Abs. 1 GOZ (Stift) + 2050/2060 ff für die Füllung)
- Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge
- Provisorische Krone mit Stiftverankerung
- Reposition eines dislozierten Zahnfragments mittels Adhäsivtechnik
- Stiftkrone (aus einem Stück)
- Teilleistungen i. V. m. einer Einlagefüllung
- Teilleistungen i. V. m. einem Stiftaufbau (Nr. 2190)
- Temporäres Wiederbefestigen einer definitiven Krone [zum Beispiel Notdienst/Vertretung (während einer endodontischen Behandlung)]
- Umarbeiten einer definitiven Krone/Brücke zum Provisorium
- Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex oder bei via falsa/Apexifikation (zum Beispiel mittels MTA)
- Versiegelung von Erosionen, Abrasionen und Attritionen als kariesfreie Defektsituation nach Konditionierung
- Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone/Inlay
- Wiederbefestigen einer Wurzelstiftkappe

- Wiederbefestigen eines Stiftaufbaus
- Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums
- Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll gemäß Stellungnahme der DGZMK
- Zahnumformung in Adhäsivtechnik

Abschnitt D – Chirurgische Leistungen

- Alloplastische Weichgeweberegeneration durch Kollagenmatrix
- Alveolotomie im Zusammenhang mit Extraktionen
- Anhebung des Nasenbodens
- Andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt, zum Beispiel Elektrotom oder Laser
- Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich
- Entfernung einer Exostose nicht i. V. m. einer Prothesenversorgung
- Heißpackung
- Kälteanwendung
- Knochendeckelmethode im Rahmen einer WSR
- Verwendung autologer Zahnhartsubstanz als Knochenersatzmaterial
- Koronektomie – intentionelle chirurgische Teilentfernung unterer Weisheitszähne
- Neurolyse, ggf. mit Nervverlagerung und Neueinbettung ... (GOÄ 2583, 2584 nicht mehr geöffnet)
- Prämolarisierung ohne Extraktion
- Herstellen und Einbringen einer bioaktiven Membran, zum Beispiel PRF- oder PRGF-Matrix
- Schnelltest Blutgerinnung
- Trepanation des Kieferknochens
- Umarbeitung einer Ankerkrone zum Brückenglied nach Entfernung des Zahnes unter Erhalt der Brücke ohne Abnahme im direkten Verfahren
- Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancament mit Laser (Softlaser)
- Wurzelamputation unter Erhalt der vollständigen Zahnkrone
- Zystostomien

Abschnitt E – Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums

- Antimikrobielle Photodynamische Therapie (aPDT)
- Behandlung einer Virusinfektion (zum Beispiel Herpes labialis) oder dergleichen mit Ozon
- Subgingivale nichtchirurgische Belagentfernung
- Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldagnostik (zum Beispiel Gerät zur Messung von Lockerungsgraden)
- FMD = Full Mouth Disinfection
- Halimetrie und Auswertung mittels technischer Verfahren
- Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser bei geschlossener PAR
- Einfache Lappen-OP an einem Implantat
- Laserbehandlung Herpes, Aphthe
- Mikrobiologische bzw. immunologische Testverfahren, Speicheltests, aMMP-8 Schnelltests, auch serologische Testverfahren (Zahnarzt wertet selbst aus: Geb. Nr. 298 GOÄ für die Entnahme + § 6 Abs. 1 GOZ für die Anwendung)
- Odontoplastik
- PA-Leistungen gemäß S3-Leitlinie

- Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie
- Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
- Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn
- Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn
- Befundevaluation
- Nichtchirurgische subgingivale Belagentfernung, einwurzeliger Zahn
- Nichtchirurgische subgingivale Belagentfernung, mehrwurzeliger Zahn
- Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie
- PA-Status: ab der dritten Leistung innerhalb eines Jahres
- PAR-Risikoanalyse nach Ramseier und Lang
- PSI/Gingivalindex: ab der dritten Leistung innerhalb eines Jahres
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation an Implantaten

Abschnitt F – Prothetische Leistungen

- Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen
- Adhäsive Befestigung von künstlichen/natürlichen Zähnen als Provisorium, Beispiel: Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen
- Coverdenture-/Deckprothese auf natürliche Restbezahnung
- Coverdenture-/Deckprothese als Hybridkonstruktion (natürliche Restbezahnung und Implantate)
- Erneuerung eines Innenteleskopes
- Extraorale Abformung
- Indirekt angefertigtes Kurzzeitprovisorium (zum Zeitpunkt der Eingliederung konzipierte Tragedauer von unter drei Monaten)
- Individuelle extraorale Defektabformungen
- Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossene Klammern
- Mock Up (intraorale Übertragung, zahnärztliche Leistung)
- Modellgussprothese ausschließlich auf Implantaten
- Okklusionsprotokoll (zum Beispiel nach Lückerrath)
- Teilleistung nach der Geb.-Nr. 5070 im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 5060 nach Einprobe
- Teilleistungen i. V. m. einer Adhäsivbrücke
- Teilprothese ohne Halteelemente
- Unterfütterung von Brückengliedern bei einer teleskopierenden Brücke
- Versorgung einer provisorischen Stiftkrone im Zusammenhang mit einer provisorischen Brücke --> Brückenglied: reguläre Berechnung – Geb. Nr. 5140 GOZ
- Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Brücke
- Wiedereingliederung eines Steges
- Wurzelkappe ohne Stift auf natürlichen Zähnen (zum Beispiel Magnetattachement)

Abschnitt G - Kieferorthopädische Leistungen

- Ameloplastik (z. B. Approximale Schmelzreduktion)
- Andere Methoden bei der Geb. Nr. 6010
- Clincheck im Zusammenhang mit Aligner-Therapie
- Digitale Auswertung eines Fernröntgenseitenbildes
- Elektronische Auswertung von digitalen Darstellungen intraoraler Verhältnisse

- Entfernung von Zementresten/Kunststoff durch einen anderen ZA/Kieferorthopäden
- Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren (betrifft alle Gebührenabschnitte)
- Kieferorthopädisches Attachment
- Sprachtherapie
- Vorrichtung für indirektes Kleben (Bracketpositionierungsschablone) (zuzüglich § 9 GOZ)
- Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten/Apparaturen

Abschnitt H – Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

- Basisplatte im Rahmen einer Kieferbruchbehandlung
- Eingangsuntersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene
- Eingliederung einer Unterkieferprotrusionsschiene
- Erneuerung eines Protrusionselements
- Kontrolle mit Einschleifen der Stütz- und Gleitzone einer UPS; subtraktive Maßnahmen
- Kontrolle mit Aufbau der Stütz- und Gleitzone einer UPS; additive Maßnahmen
- Kontrolle der UPS, ggf. mit einfachen Korrekturen
- Mundstück für Taucher (wenn medizinisch notwendige Leistung)
- Nachadaptation des Protrusionsgrads
- Non Präp. Teilkronen oder Occluchip/Therapeutischer Aufbau von Funktionsflächen, ggf. mit Bisserrhöhung
- Dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition
- Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene
- Sportschutz
- Strahlenschutzschiene (Vermeidung von Streustrahlungsschäden bei der Bestrahlung von Tumorpatienten)
- Teilleistungen i. V. m. einem Aufbissbehelf
- Teilunterfütterung einer UPS
- Vollständige Unterfütterung einer UPS
- Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer
- Vollständige Unterfütterung einer UPS einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer
- Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten Langzeitprovisoriums
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (ohne Abformung)
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer UPS (mit Abformung)
- Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen
- Wiederherstellung der Funktion eines Protrusionselements, je Verbindungselement

Abschnitt J – Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

- Anwendung von Elektromyografie (838 GOÄ nicht geöffnet)
- Aufbauten von Funktionsflächen im indirekten Verfahren (Repositionsonlays und -veneers bzw. okklusale Veneers)
- Bewegungsanalyse bzgl. Kiefergelenksdysfunktion
- BSI-Screening als Basisdiagnostik zur Erfassung von Bruxismus
- Indikatorschiene zur Bissanalyse und/oder Analyse okklusaler Parafunktionen

- Entfernung des Aufbaus von Funktionsflächen zu diagnostischen Zwecken
- CMD-Screening zur Überprüfung des Vorhandenseins spezifischer Symptome craniomandibulärer Dysfunktionen
- Druckabhängige Kontaktanalyse (zum Beispiel T-Scan)
- Gelenkraumtechniken
- Gesichtsebenenbezügliche Übertragung in den Artikulator/Kausimulator (keine Schanierachsenbestimmung nach GOZ 8020, 8030, 8035)
- Kondylenpositionsanalyse
- Manuelle Strukturanalyse
- Metrische (quantitative) Analyse von Kiefergelenk-Magnetresonanztomogrammen
- Neuromuskuläre Funktionsanalyse, einkanalig
- Neuromuskuläre Funktionsanalyse, mehrkanalig/Biofeedback
- Neuromuskuläre Funktionsanalyse mit individueller Justage und konditionierender elektrischer Stimulation
- Repositionierung in therapeutische Position/Kondylenpositionseinstellung mit stationärem System
- Repositionierung in zentrische Relation/Kondylenpositionseinstellung mit stationärem System
- Test zur Aufdeckung orthopädischer Co-Faktoren
- Test zur Aufdeckung psychosomatischer Co-Faktoren
- Therapeutischer Aufbau individueller Front-, Eck- oder Seitenzahnführung am Patienten
- Registrieren von UK-Bewegung mittels elektr. Aufzeichnung für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator
- Zahnverschleiß-Screening
- Zahnverschleiß-Status

Abschnitt K – Implantologische Leistungen

- Alveolenmanagement an reimplantierten Zahnsegmenten
- Anwendung von wachstumsfaktorenreichem Plasma zur Regeneration
- Instrumentelle Entfernung eines intraimplantär frakturierten Aufbauelementes
- Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils vor der definitiven rekonstruktiven Phase
- PRP-Technik
- Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
- Stabilitätsmessung an Implantaten
- Verschluss des Schraubenkanals im Implantataufbau / Abutment (Verschluss des koronalen Schraubenschachtes ist Leistungsbestandteil)
- Virtuelle Implantation mittels DVT
- Abnahme und Wiederbefestigen von Aufbauelementen zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase
- Wiedereingliedern oder Festziehen eines gelösten Gingivaformers
- Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr. 9003/9005 ■